

Zwischen
der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse**

wird der nachfolgende

44. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)

1. Die Vertragspartner nehmen anlässlich der Vereinbarung von Bereinigungsverträgen für Selektivverträge im Versorgungsbereich der KV Hamburg (Anlage B-MGV) als auch für die sogenannte KV-übergreifende Inanspruchnahme von Selektivverträgen von bisher getrennter Vereinbarung der diesbezüglichen Bereinigungsverträge Abstand. Mit Wirkung ab dem 01.01.2018 vereinbaren die Vertragspartner einen einheitlichen Bereinigungsvertrag.
2. Diese Vereinbarung tritt in der nachfolgenden Fassung als **Anlage B-MGV** mit Wirkung für Bereinigungszeiträume ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Hamburg, den 22.12.2017

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

Zwischen
der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**
und
der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse**

wird die nachfolgende

Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes

- Anlage B-MGV –

bei Beitritt von Versicherten zu Verträgen nach §§ 63, 73b, 140a SGB V
in Verbindung mit §§ 87a Abs. 3 S. 2, Abs. 5 S. 7 und § 83 SGB V
im Falle KV-bereichsübergreifender sowie KV-eigener Inanspruchnahme
in der Fassung des 44. Nachtrages
zum Gesamtvertrag der AOK Rheinland/Hamburg vom 18. April 1996
mit Gültigkeit ab dem Jahr 2018 geschlossen.

Präambel

Die Vertragspartner schließen für den Zeitraum ab 01.01.2018 die nachfolgende Vereinbarung zur Umsetzung der Beschlüsse des (Erweiterten-) Bewertungsausschusses zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes bei Beitritt von Versicherten zu Verträgen nach §§ 63, 73b, 140a SGB V im Versorgungsbereich der KV Hamburg als auch für die KV-übergreifende Inanspruchnahme von Selektivverträgen.

§ 1

Grundlagen

- (1) Bereinigungen nach dieser Vereinbarung erfolgen auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31.08.2017
- Bereinigungsbeschluss für 2018 -
(im Folgenden 400. BA) mit Wirkung ab dem I. Quartal 2018. Dies umfasst auch Beschlüsse, auf die im vorgenannten Beschluss konkret Bezug genommen wird.
- (2) Die vorgenannten Beschlüsse sind verbindlich anzuwenden, sofern nicht im Folgenden durch die Beschlüsse zugelassene Konkretisierungen vereinbart werden.
- (3) Sofern der Bewertungsausschuss und/oder der Erweiterte Bewertungsausschuss für den vorgenannten Zeitraum neue Beschlüsse fasst, sind diese zu berücksichtigen. Die Vertragspartner werden bei Bedarf umgehend Verhandlungen zur Umsetzung aufnehmen. Im Übrigen gilt § 7.

§ 1a

Besonderheiten für vorläufige Bereinigungen

Die Vertragspartner sind sich einig, das etablierte Verfahren für die vorläufige Bereinigung bei Bedarf auch ab 2018 anzuwenden. Das Verfahren ist in der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung geregelt.

§ 2

Voraussetzungen/Inhalt und Umfang der Bereinigung

- (1) Die AOK hat der KV Hamburg jeweils den Abschluss eines Selektivvertrages sowie bereinigungsrelevante Änderungen frühzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Vertragsdokumente, zu denen insbesondere der HzV-Versorgungsumfang (HzV-Ziffernkranz) gehört, der KV Hamburg zur Verfügung zu stellen. Die KV Hamburg bestätigt unverzüglich den Eingang. Die AOK hat der KV Hamburg die Beendigung eines Selektivvertrages frühzeitig mitzuteilen.

- (1a) Mit Zugang der Vertragsdokumente bzw. der Informationen gemäß Abs. 1 beginnt ein Abstimmungsverfahren gemäß Nr. 5.2 des 400. BA mit Ziel von einvernehmlich abgestimmten HzV-Ziffernkranzen als Grundlage für die nachfolgenden Datenlieferungen der Satzart L03 (Bereinigungs-ziffernkranz) bzw. L08 (NVI-Abrechnungsziffernkranz). Für den Fall, dass das vorgenannte Abstimmungsverfahren bezüglich der Satzarten L03 bzw. L08 nicht durchgeführt wird, gelten die gemäß Abs. 1 quartalsweise übermittelten Ziffernkranze für die Bereinigung bzw. die NVI-Abrechnung als abgestimmt. Sofern eine Abstimmung nicht bis zwei Wochen vor dem Ende der Lieferfrist gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages erfolgt, erfolgt eine vorläufige Bereinigung gemäß § 1a. Im Übrigen gelten die weiteren Verfahrensgrundsätze des 400. BA Nr. 4.2. Sofern beim Abstimmungsverfahren Beanstandungen erfolgen, sind diese im Einzelnen schriftlich zu begründen.
- (2) Im Falle einer Fusion ist diese jeweils der KV Hamburg anzuzeigen. In diesem Fall ist eine schriftliche Information der KV Hamburg über die Weitergeltung und/oder Rechtsnachfolge geschlossener Verträge Voraussetzung weiterer Bereinigungen.
- (3) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für selektivvertragliche Leistungen, die den Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 2 und § 73 SGB V innerhalb der regional vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Jahres 2018 und der jeweiligen Folgejahre entsprechen. Für die zu bereinigenden EBM-Ziffern gilt der Bereinigungs-ziffernkranz gemäß Satzart L03.
- (4) Zur sachgerechten Berücksichtigung der von Hausärzten veranlassten Laborleistungen in den vier Quartalen des jeweiligen Vorjahres werden zusätzlich zu Abs. 5 auch Laborleistungen des Kapitels 32 EBM bereinigt, soweit diese im Bereinigungs-ziffernkranz aufgeführt und von Ärzten mit dem Arztgruppenschlüssel gemäß Abs. 5 veranlasst wurden, aber von bereichseigenen oder bereichsfremden Ärzten erbracht wurden, die in ihrer LANR im EFN-Datensatz an der 8. und 9. Stelle die Ausprägung „48“, „49“, „55“ oder „00“ aufweisen.
- (5) Zur Ermittlung des Leistungsbedarfes je Versicherten bei Hausarztverträgen nach § 73b SGB V werden ausschließlich Leistungen herangezogen, die von Ärzten gemäß § 73 Abs.1a Satz 1 SGB V erbracht werden, die in den EFN-Datensätzen in ihrer LANR an der 8. und 9. Stelle die Ausprägung 01, 02 oder 03 aufweisen.
- (6) Die Bereinigung des Behandlungsbedarfes findet für Versicherte statt, die nach dem Wohnortprinzip dem Bezirk der KV Hamburg zugeordnet sind (Wohnort-KV). Dies gilt auch für Versicherte, die an einem Selektivvertrag im Bezirk einer anderen KV (Vertrags-KV) teilnehmen (KV-übergreifende Bereinigung); hierzu ist der 400. BA 4.5 verbindlich anzuwenden.
- (7) Die Quartalsabgrenzung des Leistungsbedarfes der Quartale 1-4 des jeweiligen Bereinigungsjahres erfolgt anhand der Abrechnungsquartale und nicht anhand des Behandlungsdatums.

(7a) Wendet die AOK

1. das Verfahren gemäß Abs. 5 der Nr. 4.5 des 400. BA (Bereinigungsverfahren der Vertrags-KV) und/oder
 2. das Verfahren gem. Nr. 6 des 400. BA an
- und sind hierdurch bedingt abweichende Regelungen/Verständigungen zum Beispiel hinsichtlich
1. des Inhalts der Datenlieferungen nach Nr. 9 des 400. BA und/oder
 2. des Inhalts und des Umfangs der Regelungen zur Nichtvertragskonformen Inanspruchnahme (NVI) nach Nr. 4.1 Ziffer 3 des 400. BA in Verbindung mit Nr. 8 des 400. BA erforderlich,
- werden bilaterale Abstimmungen als Anlage Bestandteil dieses Bereinigungsvertrages.

Die jeweilige Anlage enthält in der Überschrift

1. die Bezeichnung der betreffenden Krankenkasse,
2. die Bezeichnung des Selektivvertrages (Vertragsbezeichnung gemäß Satzart L01 Feld 8),
3. die Vertragskennung gemäß Satzart L01 Feld 2 sowie
4. die KV gemäß Satz L01 Feld 9.

Für die Wirksamkeit der bilateralen Abstimmungen ist eine Einigung zwischen der AOK und der KV Hamburg ausreichend.

- (8) Der für die AOK einvernehmlich festgestellte Bereinigungsbetrag wird von der KV Hamburg bei der Abrechnung des jeweiligen Quartals als Differenzbereinigungsvolumen in Punkten (positiv wie negativ) vom für die AOK vereinbarten bereinigten Behandlungsbedarf des Bereinigungsquartals in Abzug gebracht. Der Ausweis erfolgt im Rechnungsbrief und entsprechend der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Formblatt-Richtlinien.
- (9) Die Bereinigung erfasst auch die in fremden KV-Bezirken erbrachten Leistungsbedarfe.
- (10) Zur Ermittlung des Leistungsbedarfes zur Bereinigung von Hausarztverträgen werden auch Ziffern mit Suffixen (Gebührenordnungsnummer, die mit Buchstaben spezifiziert sind) mit ihrer entsprechenden Bewertung herangezogen und gleichbehandelt wie die entsprechende Grundziffer aus dem Bereinigungsziffernkranz nach Abs. 3. Sofern die KV Hamburg über bundesweit einheitliche Suffixe hinaus regionale Suffixe vergibt, hat sie den Bereinigungsziffernkranz Satzart L03 und L08 (NVI-Abrechnungsziffernkranz) entsprechend zu ergänzen.
- (11) Es werden nur Leistungen bereinigt, die auf den Scheinarten O, M, K, V und Z abgerechnet werden. Leistungen auf der Scheinart N werden nicht bereinigt.
- (12) In Konkretisierung des 400. BA Nr. 4./4.1 Ziffer 4 und Nr. 5./5.4.1 c) wird für Versicherte mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Wohnortausländer) als separates Ersatzverfahren vereinbart, dass die Bereinigung nach denselben Regelungen des vorgenannten Beschlusses gemäß Nr. 5.4.1 Punkt a) sowie ggf. Punkt b) erfolgt, die für Versicherte, die keine Wohnortausländer sind, Anwendung finden. Eine Bereinigung nach diesem Verfahren findet nur für solche Wohnortausländer statt, die bei der Bildung der morbiditätsbedingten

Gesamtvergütung der KV Hamburg hinsichtlich ihres Behandlungsbedarfs und der Anzahl der Versicherten berücksichtigt wurden.

- (13) Die Differenzbereinigung für alle Bestandsteilnehmer bei Änderung des selektivvertraglichen Versorgungsumfangs erfolgt gemäß Nr. 5.3 des 400. BA. Abweichend hiervon können sich die AOK und die KV Hamburg darauf verständigen, eine pauschalierte Differenzbereinigung vorzunehmen oder bei zu erwartender Geringfügigkeit auf die Differenzbereinigung zu verzichten.
- (14) Ausgangspunkt der Berechnung der Bereinigungsbeträge der Rückkehrer sowie zum Teil der Bestandsteilnehmer und zur Ausgabe in der Satzart L06 ist die Ermittlung der vertragsspezifischen Gesamtbereinigungsmenge des jeweiligen Vorjahresquartals. Diese ergibt sich beschlusskonform aus der Summe der quartalsbezogenen geeinten Differenzbereinigungsbeträge der Jahre 2012 bis inkl. 2017 unter Berücksichtigung der Fortentwicklung dieser Differenzbereinigungsbeträge auf das Jahr 2017.

§ 3

Deklaratorische Bereinigung

Sofern eine deklaratorische Bereinigung des Behandlungsbedarfes durchzuführen ist, erfolgt diese nach denselben Grundsätzen, wie sie in dieser Vereinbarung beschrieben sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die deklaratorische Bereinigung als Bereinigungsart zwischen den Vertragspartnern des Selektivvertrages und der KV Hamburg konkret vereinbart worden ist.

§ 4

Inanspruchnahme des Kollektivsystems

- (1) Erfolgt durch in Selektivverträgen eingeschriebene Versicherte eine Inanspruchnahme von selektivvertraglich vereinbarten Leistungen gemäß Satzart L08, die von der Gruppe der in § 2 Abs. 4 und Abs. 5 genannten Ärzte erbracht wurden und für die eine Bereinigung erfolgt ist, im Kollektivvertrag, vergütet die AOK die erbrachten Leistungen zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV.
- (2) Nehmen in Selektivverträgen eingeschriebene Versicherte Leistungen bei bereichsfremden Ärzten anderer KV-Bezirke im Kollektivvertrag in Anspruch, erfolgt eine Verrechnung dieser Leistungen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen über den Fremdkassenzahlungsausgleich. In diesen Fällen vergütet die AOK der KV Hamburg die Leistungen zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV.
- (3) Für die Vergütungen der im Rahmen einer nicht vertragsgemäßen Inanspruchnahme erbrachten Leistungen werden Abschlagszahlungen geleistet (NVI-Abschläge). Die monatlichen Abschläge betragen 30 % des Betrages, der von der AOK für das jeweilige Vorjahresquartal an die KV Hamburg gezahlt wurde. Dabei werden die von der KV Hamburg geltend gemachten Beträge

nachrichtlich im Formblatt 3 ausgewiesen. Die Abschläge werden zu den Zeitpunkten an die KV Hamburg gezahlt, an denen auch die Abschlagszahlungen für die Vergütung der ärztlichen Leistungen erfolgen. Falls die Summe der monatlichen NVI-Abschläge den von der AOK im aktuellen Abrechnungsquartal anerkannten NVI-Betrag übersteigt (Überzahlung), kann der Überzahlungsbetrag mit den nächsten NVI-Abschlagszahlungen verrechnet werden.

- (4) § 2 Abs. 11 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.
- (5) Voraussetzung für die Vergütung nach Abs. 1 ist die fristgerechte Lieferung der Daten gemäß des 400. BA Nr. 4./4.1 Ziffer 3 in Verbindung mit Nr. 8. Beruht eine Verfristung auf Umständen, die außerhalb der Sphäre der AOK bzw. der KV Hamburg liegen (z. B. fehlerhafte EFN-Daten anderer KV-Bereiche oder verspätete Lieferungen von für die Bereinigung erforderlichen Daten im Rahmen des Fremdkassenzahlungsausgleichs), ist eine Berufung auf eine verfristete Lieferung der Daten ausgeschlossen. In diesen Fällen sind die AOK bzw. die KV Hamburg gehalten, den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich über die Umstände in Kenntnis zu setzen. Die vorgenannte Datenlieferung hat in diesen Fällen nach Entfallen der Umstände zu erfolgen.

§ 5

Notdienst

Leistungen des ärztlichen Notdienstes (Scheinart N) werden über die KV Hamburg abgewickelt. Eine Bereinigung der Gesamtvergütung um diese Leistungen findet nicht statt. Im Übrigen gelten die Verträge der Ersatz- und Primärkassen über die Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung im Notdienst in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Datenlieferung

- (1) Hinsichtlich der Datenlieferungen für Bereinigungen ab dem I. Quartal 2018 findet der 400. BA und die darin konkret in Bezug genommenen Beschlüsse Anwendung. Mit umfasst ist hiervon insbesondere die Anlage „Datenschnittstellen“ zum 400. BA. § 2 Abs. 7a dieser Vereinbarung gilt.
- (2) Die Frist zur Übermittlung der Quartalsdaten beträgt gemäß 400. BA Nr. 4.2 Ziffer 5 Satz 1 drei Wochen. Bzgl. der vorläufigen Bereinigung findet die Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung Anwendung.
- (3) Erfolgt keine fristgerechte Lieferung der Daten an die KV Hamburg entsprechend des 400. BA und Abs. 2, findet eine Bereinigung für das betreffende Quartal nicht statt. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Eine Bereinigung erfolgt nur für Versicherte, die in den fristgerecht gelieferten Daten an die KV Hamburg enthalten sind.

- (5) Es findet keine Bereinigung für Leistungen statt, die gemäß § 2 Abs. 1a auf Basis des zugrunde liegenden HzV-Versorgungsauftrages (HzV-Ziffernkranz) nicht in der Satzart L03 aufgeführt sind.
- (5a) Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, stimmen sich die AOK und die KV Hamburg vor der quartalsweisen Lieferung der Daten individuell über die Höhe des pauschalen Rückbereinigungsbetrags gemäß Nr. 5.4.2 des 400. BA ab.
- (6) Nach Eingang der Daten bei der KV Hamburg hat diese gemäß des 400. BA Nr. 5.1 Gelegenheit, die Daten innerhalb der Prüffrist zu prüfen und der AOK das Ergebnis sowie die festgestellten Implausibilitäten im Einzelnen schriftlich unter Angabe der konkreten Datenkonstellation sowie der Begründung, warum es sich um eine Implausibilität handeln soll, mitzuteilen. Im Falle von Beanstandungen kann die AOK innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Mitteilung des Prüfergebnisses der KV Hamburg korrigierte Daten unter Angabe des Korrekturverfahrens liefern, die bei der Bereinigung zu berücksichtigen sind. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die KV Hamburg und die AOK einvernehmlich im Einzelfall von diesen Fristen bis maximal zehn Arbeitstage abweichen. Kann bis zum Ende dieser Prüffrist kein Einvernehmen zwischen der AOK und der KV Hamburg über die Plausibilität und Richtigkeit der Daten hergestellt werden, ist zur Beschlussfassung über den gegebenenfalls bestehenden Korrekturbedarf der Datengrundlage das Schiedsamt nach § 89 SGB V anzurufen.
- (7) Die Vertragspartner stellen klar, dass von der optionalen Möglichkeit des 400. BA in Nr. 5.4.1 - eine einvernehmliche arztgruppenspezifische Abstaffelungsquote zu vereinbaren - kein Gebrauch gemacht wird. Demzufolge ist bei der Berechnung des Bereinigungsbetrages die KV-spezifische Abstaffelungsquote anzuwenden.

Gemäß Ziffer 4./4.1. Nr. 12 des 400. BA haben die Vertragspartner nicht vernachlässigbare unerwünschte Auswirkungen der Bereinigungsverträge zu beobachten und sich über den Umgang hiermit zu einigen.

§ 7

Fortentwicklung des Vertrages

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Regelungen zur Bereinigung nach dieser Vereinbarung gegebenenfalls weiter entwickelt werden müssen. Soweit bei der Durchführung von Bereinigungen weiterer Regelungsbedarf erkennbar wird, werden sich die Vertragspartner unverzüglich in Verbindung setzen.

§ 8

Bereinigungszeitraum/Inkrafttreten

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum ab dem I. Quartal 2018. Für die Kündigung finden die gesamtvertraglichen Regelungen Anwendung.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Hamburg, den 22.12.2017

Protokollnotiz

Die Partner dieses Bereinigungsvertrages stimmen darin überein, dass die vorläufige Bereinigung und Spitzabrechnung für Bereinigungsquartale ab dem II. Quartal 2015 auch ab 2018 wie folgt durchgeführt wird:

1. Eine vorläufige Bereinigung ist dann durchzuführen, wenn die für die Ermittlung vollständiger Bereinigungsdatensätze (L01-L10 exkl. L05) erforderlichen Festlegungen, zu denen insbesondere die Abstaffelungsquote gemäß BA-Beschluss und die MGV-Steigerungsrate gehören, nicht rechtzeitig vorliegen.
2. In diesen Fällen sendet die AOK die Datensätze L01-L10 excl. L05 ohne Berücksichtigung der Festlegungen an die KV Hamburg. Der Wert der Abstaffelungsquote wird in diesen Fällen mit „1,0“, der des Anpassungsfaktors aufgrund der MGV-Steigerungsrate ebenfalls mit „1,0“ bewertet. In Fällen anderer fehlender Festlegungen verständigen sich die AOK und die KV Hamburg über den anzusetzenden Festlegungen.
3. Die finanzwirksame vorläufige Bereinigung erfolgt auf der Grundlage der nach Nr. 2 übermittelten Datensätze.
4. Die Spitzabrechnung erfolgt, wenn die Festlegungen vollständig vorliegen. In diesem Fall wird die KV Hamburg die Datensätze für die vorläufige Bereinigung nach Nr. 2 verwenden und selbständig die fehlenden Festlegungen zur Berechnung des Bereinigungsbetrages anwenden. Die im Rahmen der Spitzabrechnung ermittelten Bereinigungsbeträge werden zwischen den Vertragspartner einvernehmlich abgestimmt und sind im nächsterreichbaren Rechnungsbrief auszuweisen. Die Zuordnung zum betreffenden Bereinigungsquartal erfolgt im Rahmen der Rechnungslegung. Die unter 1.-4. genannten Regelungen werden durch die Vertragspartner gegenseitig transparent in standardisierter Form bei der Rechnungslegung dargestellt.